

GEMEINDE ALBINEN

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis Art. 9)
 - 2. Kapitel WASSERVERSORGUNGSANLAGEN (Art. 10 bis Art. 16)
 - 3. Kapitel HAUSANSCHLUSSLEITUNG (Art. 17 bis Art. 25)
 - 4. Kapitel HAUSTECHNIKANLAGEN (Art. 26 bis Art. 37)
 - 5. Kapitel WASSERLIEFERUNG (Art. 38 bis Art. 50)
 - 6. Kapitel WASSERMESSUNG (Art. 51 bis Art. 57)
 - 7. Kapitel FINANZIERUNG (Art. 58 bis Art. 65)
 - 8. Kapitel RECHNUNGSSTELLUNG (Art. 70 bis Art. 66)
 - 9. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND
RECHTSMITTEL (Art. 71 bis Art. 74)
 - 10. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 75 bis Art. 77)
- Anhang: Gebührentarif

Die Urversammlung von Albinen

- eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20);
- eingesehen die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201);
- eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0);
- eingesehen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 20. November 1991 (VTM; SR 531.32);
- eingesehen Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11);
- eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG; SGS/VS 814.3);
- eingesehen die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016 (SGS/VS 817.101);
- eingesehen das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 2. September 2015 (SGS 814.200);
- eingesehen die Koordinationsblätter des Kantonalen Richtplans E.1 Wasserbewirtschaftung und E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz;
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);
- eingesehen die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS/VS 611.102);

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Albinen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten. Dieses Reglement ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Für deren Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt ist der Gemeinderat zuständig und verantwortlich. Er kann eine Wasserkommission oder eine Einzelperson mit der Aufsicht und dem Betrieb der Wasserversorgung beauftragen.

² Die Überwachung der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Wassers aller öffentlichen Versorgungsnetze, einschliesslich jener der Genossenschaften, oder des Wassers aus privaten Netzen.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Albinen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Gemeinde kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Gemeinde Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Gemeinde darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die Gemeinde ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Gemeinde ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

³ Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.

⁴ Informationspflicht: Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;

- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/ Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/ Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 9 Quell- und Anlagenschutz

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen und Fassungen unter Anwendung der Schutzzonenvorschriften in den Grundwasserschutzzonen sowie die Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen zu schützen. Unter Berücksichtigung des kantonalen Richtplans E.1 «Wasserbewirtschaftung» sowie E.2 «Trinkwasserversorgung und -schutz» werden auf dem Gemeindegebiet die vorhandenen Grundwasserressourcen genauer erfasst und gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton eine integrale Wasserbewirtschaftung im gesamten Einzugsgebiet umgesetzt.

2. KAPITEL WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 10 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Albinen.

Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/ oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 13 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Brunnenmeister, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Gemeinde. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Gemeinde verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

⁴ Absicherung Verunreinigungen / Fremdwasser / Gebrauchswasser: Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

⁵ Schwimmbäder: Installation einer Rückflussverhinderung bei Schwimmbad und Schwimmteichanlagen gemäss den Leitlinien des SVGW.

3. KAPITEL HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 17 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch den Brunnenmeister bestimmt.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 19 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 20 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Gemeinde ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Gemeinde schriftlich bestätigt werden.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder den Brunnenmeister unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Gemeinde, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 24 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4. KAPITEL HAUSTECHNIKANLAGEN

Art. 26 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 28 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 29 Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen (GW101d), Ausgabe 2024, des SVGW.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 32 Kontrolle

Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 33 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 36 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Gemeinde gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. KAPITEL WASSERLIEFERUNG

Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von

Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 40 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 41 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 42 Missbrauch

Die Wasserversorgung darf nicht missbraucht werden (bspw. ständiges Laufenlassen des Wassers im Winter, Berieseln von Gärten bei Wasserknappheit, usw.). Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen oder anzuordnen. In schweren Fällen kann die Gemeinde die Wasserabgabe reduzieren oder einstellen.

Art. 43 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 44 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 45 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 46 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 47 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit Inbetriebnahme der Anschlussleitung. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 48 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 49 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Beschneiungsanlagen oder Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 50 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kundschaft.

6. KAPITEL WASSERMESSUNG

Art. 51 Einbau

¹ Der Gemeinderat kann den Einbau von Wasserzählern verlangen.

² Die Zähler sind und bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von dieser an die Privaten vermietet. Private Zähler sind nicht zugelassen. Die Messeinrichtung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Gemeinde entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

³ Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

⁴ Die Gemeinde kann bei Neubauten verlangen, dass eine Messeinrichtung eingebaut wird.

Art. 52 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 53 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Gemeinde festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 54 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 55 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 56 Messung

Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Gemeinde ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 57 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Gemeinde sofort zu melden.

7. KAPITEL FINANZIERUNG

Art. 58 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Gemeinde hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten
- c) (Verzinsung und) Abschreibungen;
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 59 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- c) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 60 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Gemeinde.

Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümern zu tragen.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 63 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudevolumen (gem. SIA-Norm 416).

Art. 64 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen:

- a) Die Grundgebühr bemisst sich anhand:
 - i. für Wohnhäuser nach der Anzahl Räume
 - ii. für Unternehmen, Gewerbe oder Betriebe ohne Wasserzähler gemäss Gebührentarif
 - iii. Für Betriebe mit Wasserzähler: fixe Grundgebühr
- b) Die Verbrauchsgebühr wird anhand dem Trinkwasserverbrauch berechnet.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch gemäss den Bestimmungen des Gebührenanhangs zum Reglement geschätzt.

Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime), und keinen Wasserzähler haben, wird der Verbrauch gemäss dem obenstehenden Bst. b geschätzt, anteilmässig zur Belegung und Nutzungsdauer der Wohnstätte gemäss dem Gemeindereglement über die Kurtaxe und die Beherbergungstaxe.

Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

8. KAPITEL RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 66 Rechnungsstellung

- a) Anschlussgebühr
Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei Bauabschluss in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.
- b) Benutzungsgebühren
Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 67 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 68 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/ Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war.

² Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 70 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren; Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9. KAPITEL VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 71 Durchsetzung der Vorschriften

¹ Wird eine nicht konforme Situation des vorliegenden Reglements festgestellt, weist der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer per eingeschriebenem Brief an, die notwendigen Instandsetzungen und Anpassungen, innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Die Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer müssen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihnen bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

² Werden daraufhin die Massnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gewährten Frist ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat den Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung und setzt ihnen eine neue Frist und weist sie darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer durch die Behörde veranlasst wird.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch den Gemeinderat eine letztmalige Mahnung mit einer allerletzten Frist an die Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer.

⁴ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich auf Kosten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer zur Ausführung schreiten.

Art. 72 Verfahren und Rechtsmittel: administrativer Teil

¹ Gegen jedweden Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Art. 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen (administrativen) Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 73 Zuwiderhandlungen: strafrechtlicher Teil

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 10.- bis zu Fr. 10'000.- geahndet. Das Verfahren richtet sich nach Art. 34j ff. VVRG (siehe Art. 34i Abs. 2 VVRG). Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Anweisungen der Gemeinde in Stand zu halten;
- b) den Angestellten der Gemeinde unter Verstoss gegen Art. 32 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.

² Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehene Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

³ Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.

⁴ Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen dieses Reglement, die vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.

Art. 74 Verfahren und Rechtsmittel: strafrechtlicher Teil

¹ Gegen jedweden Strafbescheid gemäss Art. 34j VVRG (summarisches Verfahren), den der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34k VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen (strafrechtlichen) Einspracheentscheid kann nach Art. 34k Abs. 3 VVRG bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

³ Wenn kein Strafbescheid gemäss Art. 34j VVRG erfolgen kann (Art. 34j VVRG), hat der Gemeinderat nach Art. 34I VVRG (ordentliches Verfahren) zu verfahren. Gegen seinen Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

10. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 75 Übergangsbestimmungen

Die jährlichen Benutzungsgebühren für das laufende Jahr werden ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 76 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 18. Juni 1999 und hebt es auf.

Art. 77 Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Urversammlung.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 06.08.2025.

Genehmigt durch die Urversammlung am 25.11.2025.

Vom Staatsrat genehmigt am **29. APR. 2026**

Gemeinde Albinen

Der Präsident:



Lukas Grand



Der Gemeindeschreiber:



Michael Bittel

ANHANG ZUM REGLEMENT WASSERVERSORGUNG ALBINEN: GEBÜHRENTARIF

1 Einmalige Anschlussgebühr

Berechnet nach Gebäudevolumen (gem. SIA-Norm 416)	CHF
- Ungepumptes Wasser (Albinen-Dorf, Tschingern, Dorben)	pro m ³ 7.00
- Gepumptes Wasser (Weilerschutzzonen und Maiensässe: «Marina», «Planedri», «Klüs», «Boviri», «Jales», «Torrenstafel»)	17.50

2 Jährliche Benutzungsgebühr

2.1 Grundgebühr

	-25%	CHF	+25%
Wohnhäuser, ungepumptes Wasser			
- Studios bis 2.5 Zimmer-Wohnung	89.92	119.89	149.86
- Wohnungen bis 3.5 Zimmer-Wohnung	125.89	167.85	209.81
- Wohnungen bis 4.5 Zimmer	161.85	215.81	269.76
- Wohnungen ab 5 Zimmer	179.84	239.78	299.73
- Alleinstehende Gebäude	35.97	47.96	59.95
Wohnhäuser, gepumptes Wasser («Bergzone»)			
- Studios bis 2.5 Zimmer-Wohnung	134.88	179.84	224.80
- Wohnungen bis 3.5 Zimmer-Wohnung	188.83	251.77	314.72
- Wohnungen bis 4.5 Zimmer	242.78	323.71	404.63
- Wohnungen ab 5 Zimmer	269.76	359.68	449.59
- Alleinstehende Gebäude	53.95	71.94	89.92
Brunnen			
- ungepumpt	53.95	71.94	89.92
- gepumpt («Bergzone»)	80.93	107.90	134.88
Betriebe			
- Ungepumptes Wasser	75.00	100.00	125.00
- Gepumptes Wasser, ausser Beschneiungsanlage («Bergzone»)	185.00	250.00	315.00
- Beschneiungsanlage	52'500.00	70'000.00	87'500.00

2.3 Variable Gebühr

Von CHF 0.45 bis CHF 0.75 pro m³ verbrauchtes Trinkwasser

Faktor für Bergzone: 1.5

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Trinkwasserverbrauch pro Haushalt folgendermassen berechnet:

- für natürliche Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde, einschliesslich solcher mit einem Ganzjahrescampingplatz als Hauptwohnsitz:
jährlicher Trinkwasserverbrauch pro Person: 55 m³/Jahr
- Für Liegenschaften, die keine Erstwohnungen sind (Zweitwohnungen, einschliesslich fest installierter Wohnwagen sowie Mobilheimen):

Der Belegungsgrad und die Belegungsperiode wird gemäss dem Gemeindereglement über die Kurtaxe angenommen. Der jährliche Trinkwasserverbrauch wird nach den obenstehenden Kriterien anteilmässig der Belegungsperiode geschätzt.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Verbrauch von Unternehmen, Gewerbe und Betrieben gemäss der folgenden Tabelle geschätzt:

Art des Gebäudes/ der Nutzung	Einheit	Jährlicher Wasserverbrauch pro Einheit [m ³]
Schule, Sportanlagen ausgenommen	pro Schüler/in	14
Sportanlagen	pro Dusche	14
Verwaltungs- oder Gewerbegebäude	pro Mitarbeiter/in	18
Hotel, Gästezimmer	pro Bett	55
Café	pro Sitzplatz	3
Restaurant	pro Sitzplatz	18
Kino	pro Sitzplatz	1.5
Camping	pro 1000 m ²	440
Spital, Heim	pro Bett	55
Militärunterkunft	pro Bett	55
Grossvieh	pro Grossvieh	21.9
Kleinvieh	pro Kleinvieh	11

3. Sonderleistungen

Folgende Leistungen werden im Stundentarif (50-150 CHF/h) angeboten:

- Installationskontrolle
- technische Beratung
- ausserordentliche Zählerablesungen
- Wiederplombieren von Umgehungen
- usw.

GEMEINDE ALBINEN

GEBÜHRENTARIF WASSERVERSORGUNG 2026

ANHANG ZUM REGLEMENT WASSERVERSORGUNG ALBINEN: GEBÜHRENTARIF

1 Einmalige Anschlussgebühr

Berechnet nach Gebäudevolumen (gem. SIA-Norm 416)	CHF pro m ³
- Ungepumptes Wasser (Albinen-Dorf, Tschingern, Dorben)	7.00
- Gepumpstes Wasser (Weilerschutzzonen und Maiensässe: «Marina», «Planedri», «Klüs», «Boviri», «Jales», «Torrenstafel»)	17.50

2 Jährliche Benutzungsgebühr

2.1 Grundgebühr

Wohnhäuser, ungepumpstes Wasser

- Studios bis 2.5 Zimmer-Wohnung	99.51
- Wohnungen bis 3.5 Zimmer-Wohnung	139.31
- Wohnungen bis 4.5 Zimmer	179.12
- Wohnungen ab 5 Zimmer	199.02
- Alleinstehende Gebäude	39.80

Wohnhäuser, gepumpstes Wasser

- Studios bis 2.5 Zimmer-Wohnung	149.27
- Wohnungen bis 3.5 Zimmer-Wohnung	208.97
- Wohnungen bis 4.5 Zimmer	268.68
- Wohnungen ab 5 Zimmer	298.53
- Alleinstehende Gebäude	59.71

Brunnen

ungepumpt	59.71
gepumpt	89.56

Betriebe

- Ungepumptes Wasser	83.00
- Gepumpstes Wasser, ausser Beschneiungsanlage	207.50
- Beschneiungsanlage	58'100.00

2.3 Variable Gebühr

CHF 0.50 pro m³ verbrauchtes Trinkwasser

Faktor für Bergzone: 1.5